

Richtlinie von Nippon Gases Europe zum internen System zur Meldung von Verstößen („internes Hinweisgeber- System“)

Nippon Gases Europe Politik zum internen Hinweisgeber-System

1	Einführung	3
	1.1 Hintergrund	3
	1.2 Umfang	3
	1.3 Zielsetzung	4
2	Anwendungsbereich	5
3	Rechtlicher Rahmen, Vorschriften und Anwendungsnormen	5
4	Systemmanager von Nippon Gases	6
5	Garantien	7
	5.1 Vertraulichkeit	7
	5.2 Objektivität und Unparteilichkeit	7
	5.3 Schutzmaßnahmen	8
	5.4 Anonymität und Nichtrückverfolgbarkeit	8
	5.5 Rechte der betroffenen Personen	8
6	Verfügbare Kanäle für die Berichterstattung	8
	6.1 Interne Berichtswege	8
	6.2 Externe Berichtswege	9
7	Rahmenbedingungen der Führung	9
	7.1 Board of Directors (Direktorium) der Nippon Gases Euro-Holding S.L.U.	9
	7.2 Unternehmen der Nippon-Gases-Gruppe	10
8	Management und operativer Rahmen	11
9	Kontrollrahmen	11
10	Rahmen für die Berichterstattung	11
11	Aktualisierung der Richtlinie	12

1. Einführung

1.1. Hintergrund

Am 23. Oktober 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Parlaments und des Rates veröffentlicht, deren Ziel es ist, Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, zu schützen und gemeinsame Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festzulegen, um ein hohes Schutzniveau für Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, zu gewährleisten (im Folgenden die „**EU-Richtlinie**“).

Die Nippon-Gases-Gruppe verfügt ab heute über ein Verfahren, das den Leitprinzipien der EU-Richtlinie entspricht, und ist bestrebt, die Kultur der Einhaltung von Vorschriften weiter zu stärken.

Der allgemeine Regelungsrahmen der Nippon-Gases-Gruppe wurde aktualisiert, um den Anforderungen der neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von meldenden Personen gerecht zu werden, indem diese Richtlinie von Nippon Gases Europe zum internen Hinweisgeber-System („Compliance-Hotline“) (im Folgenden die "**Richtlinie**") eingeführt wurde.

1.2. Umfang

Diese Richtlinie ist das zentrale Dokument, das den regulatorischen, operativen und verwaltungstechnischen Rahmen für das interne Hinweisgeber-System der Nippon-Gases-Gruppe festlegt.

Das interne Hinweisgeber-System ist der bevorzugte Kanal für die Meldung von Handlungen oder Unterlassungen, die einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union in den folgenden Bereichen darstellen könnten (sowie von Handlungen, die einen Verstoß gegen die einschlägigen lokalen Gesetze darstellen könnten):

- öffentliches Auftragswesen,
- Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Produktsicherheit und Konformität,
- Verkehrssicherheit,
- Schutz der Umwelt,
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit,
- Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz,
- Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie Sicherheit der Netz- und Informationssysteme,
- Betrug,
- Wettbewerbsrecht,
- staatliche Beihilfen und

- Steuerrecht.

Das interne Hinweisgeber-System kann auch genutzt werden, um Verstöße zu melden, die jedes Land in seine lokalen Gesetze zur Umsetzung der EU-Richtlinie aufnimmt, sowie Verstöße gegen den Verhaltenskodex von Nippon Gases.

Die Einhaltung der Vorschriften liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds der Organisation. In diesem Zusammenhang und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex besteht die Pflicht, alle bekannten Tatsachen zu melden, die ein Verbrechen, einen Betrug oder eine Unregelmäßigkeit darstellen könnten.

Mitteilungen, die über das interne Hinweisgeber-System eingereicht werden, müssen immer in gutem Glauben gemacht werden. Mitteilungen, die unter Vortäuschung einer falschen Identität der meldenden Person gemacht werden oder Tatsachen schildern, von denen bekannt ist, dass sie ungewiss sind oder Personen betreffen, die keinen Bezug zu diesen Tatsachen hatten, selbst wenn sie wahr sind, gelten als bösgläubig.

Die Vorlage einer falschen oder bösgläubigen Mitteilung kann die Einleitung rechtlicher oder disziplinarischer Maßnahmen gegen die meldende Person zur Folge haben.

1.3. Zielsetzung

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Grundsätze und Prämissen festzulegen, die das interne Hinweisgeber-System regeln, einen Meldeweg, der einen angemessenen Schutz vor potenziellen Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen bieten soll, die Handlungen melden, die Verstöße im Sinne der im vorherigen Abschnitt definierten Begriffe darstellen könnten.

Das interne Hinweisgeber-System ist ein Instrument zur Stärkung der Informations-/Kommunikationskultur und ein wichtiger Mechanismus zur Vorbeugung, Aufdeckung und Korrektur von Bedrohungen des öffentlichen Interesses und der Nichteinhaltung von Vorschriften. Außerdem soll es den Rahmen für die Überwachung von Integritätsrisiken konsolidieren und die Einhaltung des Verhaltenskodex und der internen Vorschriften erleichtern.

Die Informationen, die von Mitarbeitern, Auftragnehmern oder anderen Interessengruppen der Nippon-Gases-Gruppe zur Verfügung gestellt werden, sind eine unschätzbare Informationsquelle, um die oben erwähnte Prävention und Aufdeckung zu erreichen.

Die folgenden Gruppen können Meldungen über das interne Hinweisgeber-System des Nippon-Gases-Gruppe einreichen:

- Mitarbeiter, Manager und Mitglieder der Leitungsorgane der Unternehmen der Nippon-Gases-Gruppe,
- Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer,

- Selbständige,
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten,
- Aktionäre,
- ehemalige Mitarbeiter und
- Stellenbewerber.

Die Maßnahmen zum Schutz der meldenden Personen gelten gegebenenfalls auch für:

- Vermittler (natürliche Personen, die meldende Personen bei der Meldung in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützen und deren Unterstützung vertraulich sein sollte);
- Dritte, die mit den meldenden Personen in Verbindung stehen und die in einem arbeitsbezogenen Kontext Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte der meldenden Personen, und
- juristische Personen, deren Eigentümer die meldenden Personen sind, für die sie arbeiten oder mit denen sie anderweitig in einem beruflichen Zusammenhang stehen.

Nippon Gases verfügt über einen separaten und leicht erkennbaren Bereich auf der eigenen Website, der angemessene und ausreichende Informationen zu den in dieser Richtlinie aufgeführten Aspekten enthält.

2. Anwendungsbereich

Die Inhalte dieser Richtlinie gelten für die Unternehmen der Nippon-Gases-Gruppe. Die Leitungsorgane dieser Unternehmen treffen die entsprechenden Entscheidungen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie zu integrieren, wobei sie, falls angemessen, ihre Handlungsgrundsätze, Methoden und Prozesse an die in diesem Dokument beschriebenen anpassen und die in den einzelnen Ländern zur Einhaltung der EU-Richtlinie erlassenen Rechts-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigen.

Diese Integration kann unter anderem den Erlass einer eigenen Richtlinie durch jedes Unternehmen erfordern. Der Erlass wird in den Unternehmen erforderlich sein, die die Bestimmungen dieser Richtlinie an ihre eigenen spezifischen Merkmale anpassen müssen.

Die Person, die für das interne Hinweisgeber-System verantwortlich ist, muss sicherstellen, dass die Integration dieser Richtlinie in die Unternehmen der Gruppe angemessen ist, dass, falls die Unternehmen ihre eigenen Richtlinien erlassen, diese mit dieser Richtlinie übereinstimmen und dass sie innerhalb der Nippon-Gases-Gruppe einheitlich sind.

3. Rechtlicher Rahmen, Vorschriften und Anwendungsnormen

Die Bestimmungen der geltenden Verordnungen sowie die Verordnungen, die sie in Zukunft ändern oder ersetzen könnten, sind auf diese Richtlinie anwendbar.

Es gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie die Vorschriften zur Durchführung und Umsetzung der Richtlinie in allen Ländern, die der Europäischen Union angehören, und die Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Unternehmen der Nippon-Gases-Gruppe ansässig sind.

Jedes Unternehmen der Gruppe wird die notwendigen Rahmenbedingungen, Standards, Leitfäden oder Verfahren für die korrekte Umsetzung, Durchführung und Einhaltung dieser Richtlinie entwickeln.

4. Systemmanager von Nippon Gases

Im internen Hinweisgebersystem der Nippon-Gases-Gruppe sind der europäische Chief Compliance Officer und der europäische Personaldirektor Mitglieder einer kollegialen Einheit, die die Aufgaben der Systemmanager wahrnimmt. Sie sind daher die mit der Verwaltung des internen Hinweisgebersystems betrauten Personen, und es ist ihre Aufgabe, Schnittstellentätigkeiten mit der meldenden Person sowie Info-Schulungen für Personen durchzuführen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit den Unternehmen der Nippon-Gases-Gruppe stehen. Diese kollegiale Einheit kann die Befugnis zur Bearbeitung von Untersuchungsakten an die lokale Compliance-Abteilung oder andere Personen delegieren, die sie je nach den Fakten, die Gegenstand der Meldung sind, für am besten geeignet hält. Die mit der Untersuchung beauftragten Personen stehen in keinem Fall mit dem zu untersuchenden Sachverhalt in Verbindung, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden.

Die Systemmanager üben ihre Funktionen unabhängig von den übrigen Organen der Konzerngesellschaften aus, dürfen bei ihrer Ausübung keinerlei Weisungen entgegennehmen und verfügen über alle für die Ausübung der Funktionen erforderlichen persönlichen und materiellen Mittel.

Um die Unparteilichkeit zu gewährleisten, arbeiten die Systemmanager nach dem Grundsatz der funktionalen Unabhängigkeit.

Ebenso verfügen sie über ein ausreichendes Maß an Eigeninitiative, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, ohne dass sie spezifische Anweisungen aus anderen Bereichen erhalten oder auf deren Ersuchen hin tätig werden müssen. Ihre Befugnisse umfassen die Fähigkeit, Anfragen zu stellen, Informationen anzufordern, Untersuchungen einzuleiten und jede andere Maßnahme oder jedes andere Verfahren für den ordnungsgemäßen Abschluss des Verwaltungsprozesses des internen Hinweisgeber-Systems durchzuführen.

Die Systemmanager verfügen über die notwendigen und ausreichenden Ressourcen, um die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten und Zuständigkeiten wahrzunehmen, so dass das interne Hinweisgeber-System angemessen und geeignet ist und die erwarteten Ergebnisse erzielt werden.

Um die Unabhängigkeit, die Gerechtigkeit und die Achtung der Garantien des internen Hinweisgeber-Systems zu stärken, können die Systemmanager beschließen, einen Teil des Verwaltungsprozesses an externe Experten auszulagern.

Alle Personen, die Funktionen im Rahmen der Verwaltung des internen Hinweisgeber-Systems wahrnehmen, verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Qualifikationen und Anforderungen an die berufliche Zuverlässigkeit, um ihre Aufgaben mit Sicherheit zu erfüllen.

Befindet sich einer der Systemmanager in einem Interessenkonflikt in Bezug auf die ihm zur Kenntnis gebrachten Angelegenheiten, so nimmt er von der Bearbeitung dieser Angelegenheiten Abstand.

5. Garantien

Das interne Hinweisgeber-System der Nippon Gases Group bietet die folgenden Garantien:

5.1. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit ist ein Leitprinzip für die Verwaltung des internen Hinweisgeber-Systems.

Das System ist so konzipiert und wird so sicher verwaltet, dass die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen und der in den Mitteilungen genannten Dritten gewährleistet ist. Die Vertraulichkeit ist auch in Bezug auf die bei der Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen durchgeführten Maßnahmen gewährleistet.

Der Zugang zu den Informationen ist auf die Personen beschränkt, die gemäß der Richtlinie und den im internen Hinweisgeber-System festgelegten Regeln dazu berechtigt sind.

5.2 Objektivität und Unparteilichkeit

Nippon Gases bekennt sich sicherzustellen, dass Meldungen in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien der Objektivität und Unparteilichkeit behandelt werden. Es werden keine Maßnahmen gegen die Person ergriffen, die Gegenstand einer Meldung ist, ausschließlich auf der Grundlage der Behauptungen der meldenden Person ohne objektive Bestätigung und ohne Überprüfung der gemeldeten Fakten. Darüber hinaus muss sich jede an der Bearbeitung der Meldung beteiligte Person, die sich in einem Interessenkonflikt befindet, vom Eingang der

Meldung bis zu deren Abschluss von Entscheidungen fernhalten, um die Einhaltung des Grundsatzes der Unparteilichkeit zu gewährleisten.

5.3. Schutzmaßnahmen

Nippon Gases verbietet und wird ausdrücklich nicht tolerieren jede Handlung, die eine Vergeltungsmaßnahme darstellt, in jeglicher Form, sowie jede Drohung oder jeden Versuch, Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die eine Mitteilung über die in Punkt 1.2. dieser Richtlinie genannten Handlungen/Unterlassungen machen, sowie gegen diejenigen, die an den Ermittlungen teilnehmen oder sie unterstützen, sofern sie in gutem Glauben gehandelt haben und nicht an der gemeldeten Handlung beteiligt waren.

Um die Einhaltung dieses Grundsatzes zu gewährleisten, werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der meldenden Person zu garantieren.

5.4. Anonymität und Nichtrückverfolgbarkeit

Mitteilungen an das interne Hinweisgeber-System können entweder namentlich, d.h. mit Angabe der Identität der meldenden Person, oder anonym erfolgen.

Nippon Gases bekennt sich nachdrücklich, die Anonymität zu wahren, wenn die meldende Person diese Option wählt.

Das Verfolgen von anonymen Mitteilungen ist verboten. Zuwiderhandlungen haben entsprechende disziplinarische Maßnahmen zur Folge.

5.5. Rechte der betroffenen Personen

Die Unschuldsvermutung und das Ansehen der betroffenen Personen sind ebenso gewährleistet wie das Recht auf Anhörung. Personen, die von einer internen Untersuchung betroffen sein können, haben das Recht, über die gegen sie gerichtete Mitteilung informiert zu werden, sobald die entsprechenden Überprüfungen vorgenommen wurden und die Akte zur Bearbeitung zugelassen wurde, sofern der Erfolg der Untersuchung gewährleistet ist.

6 Verfügbare Kanäle für die Berichterstattung

6.1 Interne Berichtswege

Das interne Hinweisgeber-System integriert die verschiedenen internen Meldewege der Unternehmen der Nippon-Gases-Gruppe und gewährleistet so die Einhaltung von Verwaltungsstandards und -garantien in allen Unternehmen.

Meldungen über das interne Hinweisgeber-System können schriftlich oder mündlich auf folgende Weise erfolgen:

- telefonisch über die sogenannte Hotline unter der Telefonnummer, die im entsprechenden Abschnitt des Intranets und der Website von Nippon Gases www.nippongases.com angegeben ist,
- per E-Mail, über compliance@nippongases.com,

- über die spezielle Webplattform EthicsPoint, die unter folgendem Link zugänglich ist: <https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/it/gui/105848/index.html>,
- auf schriftlichen Antrag der meldenden Person durch eine Sitzung mit dem europäischen Chief Compliance Officer und/oder dem europäischen Direktor für Personalwesen, die auch per Videokonferenz stattfinden kann.

Darüber hinaus bleibt die bereits im Verhaltenskodex von Nippon Gases vorgesehene Möglichkeit unberührt, eine Meldung an den Vorgesetzten, den lokalen Compliance Champion, die Personalabteilung oder die Rechtsabteilung zu richten. Diese Personen werden die meldende Person in jedem Fall bei der Meldung unterstützen und sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten und die Systemmanager unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung schriftlich zu informieren, wobei die meldende Person gleichzeitig zu benachrichtigen ist.

Die Meldungen, die über die E-Mail-Adresse compliance@nippongases.com erfolgen, werden von beiden Systemverwaltern empfangen. Es ist daher nicht ratsam, eine Meldung über diese E-Mail-Adresse zu senden, falls einer der Systemverwalter von der Meldung betroffen ist.

6.2 Externe Berichtswege

Unbeschadet der vorgenannten Zugangsmöglichkeiten kann sich jeder Betroffene jederzeit an die nationale Behörde wenden, die für die Entgegennahme der Berichte zuständig sind: Neben der zentralen staatlichen Meldestelle beim Bundesamt für Justiz, erreichbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Meldestelle desBundes_node.html, stehen weitere Meldesysteme der öffentlichen Hand zur Verfügung, insbesondere bei dem Bundeskartellamt. Daneben gibt es Meldeverfahren bei Einrichtungen der Europäischen Union, etwa die Meldekanäle der Europäischen Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

7. Rahmenbedingungen der Führung

7.1 Board of Directors (Direktorium) der Nippon Gases Euro-Holding, S.L.U.

Das Board of Directors der Nippon Gases Euro-Holding, S.L.U., ist als oberste Instanz für die Festlegung der allgemeinen Strategien und Richtlinien der Nippon - Gases-Gruppe verantwortlich:

- die Verabschiedung dieser Richtlinie über das interne Hinweisgeber-System, die den Handlungsrahmen und die Funktionsweise des internen Hinweisgeber-Systems der Nippon-Gases-Gruppe festlegt und damit den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- die Ernennung der für die Verwaltung dieses Systems verantwortlichen Personen oder der Systemmanager sowie deren Abberufung oder Entlassung,

- die Genehmigung des Nippon-Gases-Verfahrens für den Umgang mit Informationen der Europäischen Richtlinie 2019/1937 (im Folgenden das **Hinweisgeber-Verfahren**“).

Sowohl die Ernennung als auch die Entlassung der Systemmanager müssen der Unabhängigen Behörde für den Schutz von Informanten in Spanien innerhalb der folgenden zehn Arbeitstage mitgeteilt werden, wobei im Falle der Entlassung die Gründe für die Entlassung anzugeben sind.

7.2. Unternehmen der Nippon-Gases-Gruppe

Die Leitungsorgane aller Unternehmen, die in das interne System für die Meldung von Missständen einbezogen sind, müssen:

- die geeigneten Beschlüsse zur Einbeziehung der Bestimmungen dieser Politik und zur Anwendung der darin enthaltenen Leitlinien fassen, wobei die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen und die für sie geltenden Rechts- und Regulierungsnormen zu berücksichtigen sind,
- sicherstellen, dass die Mitarbeiter, die für die Einhaltung der Vorschriften zuständig sind, geeignete Maßnahmen entwickeln, um die Existenz, die Garantien und das Verwaltungsmodell des internen Hinweisgeber-Systems bekannt zu machen,
- dafür sorgen, dass aufgrund der Schlussfolgerungen, die sich aus der Verwaltung der Berichte ergeben, geeignete Maßnahmen ergriffen werden,
- sicherstellen, dass die Systemmanager die notwendige Unterstützung bei der Verwaltung der Berichte erhalten, und
- die Mechanismen für die Nachbereitung und die Information über das interne Hinweisgeber-System festlegen.

8. Management und operativer Rahmen

Der Verwaltungs- und Betriebsrahmen ist im Hinweisgeber-Verfahren detailliert festgelegt, das vom Verwaltungsrat der Nippon Gases Euro-Holding, S.L.U. genehmigt werden muss. Die wichtigsten Aspekte sind auf der Website aufgeführt, die die notwendigen Bestimmungen für das interne Hinweisgeber-System enthält, um die gesetzlich festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Auch wenn die Bearbeitung von Meldungen in allen bestehenden internen Kanälen immer personalisiert ist, gelten für alle die Phasen Empfang, Bewertung, Analyse, Untersuchung und Lösung, wobei in allen Fällen die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die am Prozess Beteiligten angewandt werden.

9. Kontrollrahmen

Nippon Gases fördert eine Kultur, die die Risikokontrolle und die Einhaltung von Vorschriften begünstigt, sowie die Einrichtung eines robusten internen Kontrollrahmens, der sich über das gesamte Unternehmen erstreckt und es ermöglicht, Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage über die eingegangenen Risiken zu treffen.

Jedes Unternehmen der Nippon-Gases-Gruppe stellt sicher, dass es Kontrollen über die ordnungsgemäße Anwendung der in dieser Richtlinie dargelegten allgemeinen Grundsätze gibt und dass diese zu internen Rahmenwerken zur Handhabung von regelkonformem Verhalten und Verfahren weiterentwickelt werden.

10. Rahmen für die Berichterstattung

Die für das interne Hinweisgeber-System zuständigen Personen:

- können die notwendigen Informationen anfordern, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Bereichen und Unternehmen der Gruppe sicherzustellen, und
- werden den leitenden Organen und der obersten Führungsebene in regelmäßigen Abständen einschlägige Informationen über das interne Hinweisgeber-System zur Verfügung stellen.

11. Aktualisierung der Richtlinie

Der europäische Chief Compliance Officer als Verantwortlicher für diese Richtlinie überprüft deren Inhalt jährlich und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, die dem Board of Directors zur Genehmigung vorgelegt werden.

Darüber hinaus kann die Aktualisierung der Richtlinie jederzeit auf Antrag derjenigen, die mit der Handhabung von Risiken bezüglich Verhalten und hinsichtlich Regelkonformität befasst sind und die die Notwendigkeit einer Änderung festgestellt haben, eingeleitet werden:

- Änderungen des regulatorischen Rahmens
- Änderungen der Unternehmensziele und -strategie
- Änderungen der Handhabung oder der Verfahren
- Änderungen, die sich aus den Ergebnissen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten ergeben
- neue Richtlinien oder Änderungen an bestehenden Richtlinien, die den Inhalt dieser Politik betreffen
- Änderung der Organisationsstruktur, die mit einer Änderung der Funktionen im Bereich der Handhabung von Verhaltens- und Regelkonformität-Risiken einhergeht.

Als ein Überprüfungsverfahren teilt der für die Richtlinie Verantwortliche die Ergebnisse der Analyse mit den übrigen an der Handhabung von Verhaltens- und Regelkonformität-Risiken Beteiligten und nimmt jegliche erforderliche Änderungen an der Richtlinie vor.

Madrid, 15. Dezember 2023

Nippon Gases Euro-Holding S.L.U.
Eduardo Gil Elejoste
Präsident

DocuSigned by:
Eduardo Gil Elejoste
0D0AB22E47E0473...

Fragen oder zusätzliche Informationen:
Sollten Sie Fragen zu dieser Richtlinie haben, wenden Sie sich bitte an:
European Legal Director (Europäischer Direktor für Rechtsfragen)
E-Mail: laura.zanotti@nippongases.com

Überarbeitungen

Version	Datum der Ausstellung	Datum des Inkrafttretens	Eigentümer des Inhalts	Genehmigt durch
1.00	April 2019	April 2019	Europäischer Rechtsdirektor	Europäischer Rechtsdirektor
2.00	15. Dezember 2023	15. Dezember 2023	Europäischer Rechtsdirektor	Nippon Gases Euro-Holding S.L.U. Präsident